

GR-Vorlage 6062

· Beschluss
0.0.1.2 Verordnungen

Verordnung über die Gemeindegebühren (VOGG); Ausserkraftsetzung und Ersatz durch gemeindeeigene Verordnung Gutheissung durch den Gemeinderat

Per 1.1.18 wird die Verordnung über die Gemeindegebühren des Kantons Zürich (VOGG) ausser Kraft gesetzt, was bedeutet, dass die Gemeinden ersatzweise dafür eine eigene Rechtsgrundlage zu schaffen haben.

Da das Thema Gebührenverordnung/Gebührentarif auch im Rahmen der Revision der Gemeindeordnung aufgrund des neuen Gemeindegesetzes ein Thema sein wird (muss vom Parlament beschlossen werden) und weil in verschiedenen Bereichen geprüft wird, ob nicht doch kantonale Gebührenregelungen geschaffen werden (z.B. EK, Gemeindeammannwesen, etc.) macht es keinen Sinn, diese „grosse Gebührenordnung“ vorzuziehen und ins Parlament zu bringen. Der Stadtrat beschliesst deshalb, dass als Ersatz für die wegfallenden kantonal geregelten Gebühren eine Behördenverordnung erlassen wird, wie dies auch bis anhin in Kloten üblich war. Diese wird dann als Übergangslösung bis 2021, spätestens bis 2022 in Kraft bleiben.

Stadtrats-Beschluss und Antrag an den Gemeinderat:

1. Per 1.1.2018 sollen die nachfolgenden, bisher in der VOGG geregelten Gebühren in die kommunale Gebührenverordnung aufgenommen werden.

Allgemeine Verwaltung	Fr.
1. Für Zeugnisse, Ausweise, schriftliche Auskünfte besonderer Art	5 - 375
2. Für Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen, eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr	15 - 3750
3. Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen gemäss § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz	100 – 1000
4. Für die zweite und jede weitere schriftliche Mahnung nach Ablauf Der Zahlungsfrist	20

Einwohnerkontrolle

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.
Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|--|
| 1. Anmeldung zur Niederlassung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und –rückgabe sowie Adresswechsel in der Gemeinde | 20 | |
| 2. Anmeldung zum Aufenthalt, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und –rückgabe | 60 | |
| Wiederholung der Anmeldung gemäss § 34 Gemeindegesetz ² | 60 | |
| 3. Auszüge aus dem Einwohnerregister | 30 | |
| 4. Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels | 20 | |
| 5. Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss Datenschutzgesetz ⁴ : | | |
| – voraussetzungslose Auskünfte (§ 9 Abs. 1 DSG ⁴) | 10 | |
| – Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird (§ 9 Abs. 2 DSG ⁴) | 20 | |
| – Auskunft, wenn besonders schützenswertes Interesse vorausgesetzt wird (§ 9 Abs. 4 DSG ⁴) | 30 | |
| 6. Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle | 20 | |

Gemeindeammänner

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|--|
| 1. Amtliche Befunde | | |
| a) Grundgebühr | 50 – 5000 | |
| b) Vollzugsgebühr einschliesslich Wegzeit (pro Stunde) | 80 | |
| 2. Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten | | |
| Eintragung und Zustellung | 20 – 40 | |
| zusätzliche Gänge je 5 – 10 | | |
| 3. Beglaubigungen | | |
| a) Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens | 20 – 250 | |
| In der Regel ist eine Gebühr von Fr. 20 zu verrechnen. | | |
| b) Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Fotokopie | 5 – 50 | |
| In der Regel sind für die erste oder einzige Seite A4 Fr. 20 zu berechnen, für weitere Seiten desselben Schriftstückes Fr. 5. Angefangene Seiten werden als volle berechnet. | | |
| 4. Allgemeine Verbote | | |
| Entgegennahme und Prüfung des Gesuches, inklusive eine Stunde Zeit, und Aufgabe der Publikationen (ohne Insertionskosten) | 200 | |
| Mehrzeitentschädigung pro Stunde | 80 | |

5. Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen	
Entgegennahme des Auftrags	50
Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde)	80
6. Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts	
Protokollierung und Zustellung	20
zusätzliche Gänge je	5
7. Freiwillige öffentliche Versteigerungen	
a) unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammanns	
aa) Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen:	
für Fahrnis	80 – 200
für Grundstücke	200 – 600
bb) Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes, und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren):	
für den Steigerungsleiter (pro Stunde)	80
für Hilfspersonen (pro Stunde)	50 – 80
cc) für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren):	
bei Fahrnisversteigerungen: 1,5% des Gesamttotals der Zuschlagspreise	
bei Grundstückversteigerungen: 2,5‰ des Zuschlagspreises.	
b) unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator), unter Mitwirkung des Gemeindeammanns:	
aa) 1‰ des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll	
bb) Fr. 80 pro Stunde und Person, für die Dauer der Versteigerung während der ordentlichen Bürozeit, zuzüglich allfällige Auslagen.	
Ausserhalb der ordentlichen Bürozeit erhöht sich diese Gebühr auf Fr. 120.	

2. Diese Regelung gilt als Übergangslösung bis 2021, spätestens 2022.
3. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat diesen Beschluss gutzuheissen.
4. Auf eine Rechtsmittelbelehrung wird verzichtet.

Für Rückfragen ist zuständig: Thomas Peter, Verwaltungsdirektor, 044 815 12 58

GEMEINDERAT KLOTEN